



EINWOHNERGEMEINDE GAMPELEN

GEBÜHRENTARIF FEUERUNGSKONTROLLE

GEBÜHRENTARIF FÜR DIE ÖLFEUERUNGSKONTROLLE IN DER EINWOHNERGEMEINDE GAMPELEN

Gestützt auf die Verordnung über die Kontrolle der Feuerungsanlagen mit Heizöl „extra leicht“ vom 07.11.1979, beschliesst die Einwohnergemeinde Gampelen:

Art. 1 Die Kosten für die periodische behördliche Kontrolle werden vom Hauseigentümer übernommen.

Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner	Fr.	179.00	² exkl. 8% MWST
für mehrstufige Brenner	Fr.	199.00	² exkl. 8% MWST
für Anlagen > 350 kW	Fr.	² 124.00	² exkl. 8% MWST

Art. 2 Die Nachkontrollen gehen zu Lasten des Eigentümers der Ölfeuerungsanlage.

Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner	Fr.	179.00	² exkl. 8% MWST
für mehrstufige Brenner	Fr.	199.00	² exkl. 8% MWST
für Anlagen > 350 kW	Fr.	² 124.00	² exkl. 8% MWST

Art. 3 Kontrollen auf Wunsch des Eigentümers gehen zu seinen Lasten. Kontrollen auf Anzeigen hin gehen zu Lasten des Eigentümers, falls die Anlage zu beanstanden ist. Andernfalls übernimmt der Kläger die Kosten.

Die Gebühr beträgt:

für einstufige Brenner	Fr.	179.00	² exkl. 8% MWST
für mehrstufige Brenner	Fr.	199.00	² exkl. 8% MWST
für Anlagen > 350 kW	Fr.	² 124.00	² exkl. 8% MWST

Art. 4 Die Gebühren werden vom Ölfeuerungskontrolleur eingezogen.

Art. 5 Die Abänderung der in Art. 1 - 3 festgesetzten Gebühren erfolgt durch den Gemeinderat.

Art. 6 Der vorstehende Gebührentarif tritt unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern rückwirkend auf den 01.01.1982 in Kraft.

Art. 7 Die Gemeinde Gampelen delegiert die Feuerungskontrolle dem jeweiligen Feuerungskontrolleur. Dieser erlässt, neben den durchzuführenden Messungen, Verfügungen im Falle von Mängel oder Sanierungsmassnahmen.

So angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung in Gampelen am 14.06.1982.

¹ Angepasst am 11.11.2008

² Angepasst am 12.12.2016

**GEBÜHRENTARIF
FÜR DIE ÖLFEUERUNGSKONTROLLE IN DER EINWOHNERGEMEINDE GAMPELEN**

Genehmigt durch die Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Bern am 11.08.1982.

Art. 7 neu angenommen an der Gemeindeversammlung vom 02.05.1997.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE GAMPELEN

Der Präsident: Der Schreiber:

Werner Waldmeier

Daniel Studer

Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bestätigt hiermit, dass die Änderung/Ergänzung von Art. 7 des Gebührentarifes für die Ölfeuerungskontrolle 20 Tage vor und nach der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt hat. Die Auflage wurde unter Hinweis auf Einsprachemöglichkeit publiziert. Während der Frist sind keine Einsprachen eingegangen.

Gampelen, 26. Mai 1997

Der Gemeindeschreiber:

Daniel Studer

Gemäss Schreiben Rechtsamt BVE vom 06.06.1995 bedarf diese Reglementsänderung keiner Genehmigung durch den Kanton mehr.

**GEBÜHRENTARIF
FÜR DIE OELFEUERUNGSKONTROLLE IN DER EINWOHNERGEMEINDE GAMPELEN**

Änderungen Gebührentarif:

Gemeinderatsbeschluss vom 05.09.1995

Erhöhung Gebühr auf Fr. 70.00 für einstufige Brenner und Fr. 85.00 für mehrstufige Brenner.

Gampelen, 5. September 1995

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE GAMPELEN

Der Präsident:

Der Schreiber:

Werner Waldmeier

Daniel Studer

¹Gemeinderatsbeschluss vom 11.11.2008

Erhöhung Gebühr auf Fr. 79.00 für einstufige Brenner und Fr. 99.00 für mehrstufige Brenner. Gültig ab 01.01.2009.

Gampelen, 11. November 2008

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE GAMPELEN

Der Präsident:

Die Schreiberin:

Peter Dietrich

Nicole Tanner

²Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2016

Ergänzung Gebühr von Fr. 124.00 für Anlagen > 350 kW und Vermerk bei allen Beträgen exkl. 8% MWST. Gültig ab 01.01.2017.

Gampelen, 12. Dezember 2016

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE GAMPELEN

Der Präsident:

Die Schreiberin:


Peter Dietrich


Nathalie Müller

Bescheinigung

Beschlussfassung und Inkraftsetzung der Anpassungen vom 01.01.2017 sind im Anzeiger Region Erlach vom 12.01.2017 öffentlich bekannt gemacht worden.

Gampelen,

Die Schreiberin